

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (66) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW
- (67) Bekanntmachung der Stadt Düren: 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 24.05.2012
- (68) Bekanntmachung der Stadt Düren: 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Düren vom 10.12.1997 vom 24.05.2012

(66)

### Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.D 309

Düren, 24.05.2012

Das an Herrn Peter Charles Dewfall, zuletzt wohnhaft in **Scotland Road, Monkey Tree Holiday Park, TR8 5QR Newquay, Great Britain**, gerichtete Schreiben vom 27.04.2012 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 206, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:  
gez. Nolden

(67)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

### 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 21.12.2005 vom 24.05.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 21.12.2005 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

6. das Vermitteln oder Veranstellen von Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wetterereignisse ermöglichen (Wettbüros).

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## **Steuerschuldner**

In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) Steuerschuldner. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Steuerschuldner. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Betreiber des Wettbüros Steuerschuldner.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

## **Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (2) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 erfolgt die Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Thekenbereiches, aber ausschließlich der Toiletten. Die Steuer beträgt 220,00 Euro je angefangenem Kalendermonat und je angefangene zwanzig Quadratmeter benutzen Raumes.

Nach § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros haben die Betreiber der Stadt die Flächen nach § 6 Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Nachweis durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan mitzuteilen. Bei Inbetriebnahme von Wettbüros nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Mitteilung nach Satz 1 mit dem Datum der Inbetriebnahme innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme vorzunehmen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

Nach § 13 Nr. 11 wird folgende Nr. 12 angefügt:

12. § 10 Abs. 3: Mitteilung der Inbetriebnahme von Wettbüros und deren Flächen mit Nachweis sowie die umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 24.05.2012

Paul Larue  
Bürgermeister

(68)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Düren vom 10.12.1997 vom 24.05.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Düren vom 10.12.1997 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

#### b) Hunde der Rassen

- 1) American Staffordshire Terrier
- 2) Bullterrier
- 3) Pittbull Terrier
- 4) Staffordshire Bullterrier
- 5) American Bulldog
- 6) Bullmastiff
- 7) Dogo Argentino
- 8) Fila Brasileiro
- 9) Mastiff
- 10) Mastino Espanol
- 11) Mastino Napoletano
- 12) Rottweiler
- 13) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für gefährliche Hunde nach Absatz 3 wird weder eine Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 bis 4 noch eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt.

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Auf Antrag wird auch Steuerbefreiung für acht Jahre alte oder ältere Hunde gewährt, die der Halter nach dem 31.05.2012 aus dem Kreistierheim in Düren übernimmt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 24.05.2012

Paul Larue  
Bürgermeister

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.